

rungen bis zum Ausgang des 15. Jh.s". Die Dfn. stellt fest, daß im innerstädtischen Verkehr die lateinische Urkundensprache durch das ganze 14. Jh. noch durchaus fest ist (in den Stadtbüchern lateinische Einträge noch bis ins 15. Jh.). Die ersten Ratsurkunden in niederdeutscher Sprache sind erst von 1350 und 1352, der Übergang zum Niederdeutschen vollzieht sich in den Urkunden anscheinend erst seit 1366, in den Briefen erst seit 1388, nachdem die Kanzlei des Meisters des Deutschen Ordens in Livland als erste von allen livländischen Kanzleien schon zur deutschen Sprache übergegangen war. Der Übergang zum Hochdeutschen in der Rigaer Ratskanzlei vollzog sich erst langsam seit etwa 1520/25, war in den Briefen erst seit 1546, in den Ratsurkunden erst seit 1553, in den Stadtbüchern erst 1568 vollendet. L. A.

Thomas Käppeli O. P., Der Dantegegner Guido Vernani O. P. von Rimini (Quell. u. Forschg. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 106—146). K. stellt die Nachrichten über das Leben des Guido Vernani zusammen, gibt eine Übersicht über die erhaltenen Hss. seiner Werke und bietet im Anhang außer einer Anzahl von Urkunden zur Biographie Guidos eine kritische Ausgabe seines „Tractatus de reprobatione Monarchie composita a Dante“ H.-W. Kl.

L. Leesment, Abweichungen des livländischen Rechtspiegels vom Sachsenspiegel (Liber saecularis der Gel. Estn. Ges. zu Dorpat, 1938, 348—357). Der Vf. behandelt die Verschiedenheit der in beiden Rechtsbüchern erwähnten Abgaben und die nur im Livl. Spiegel (14. Jh.) vorkommende Zusammenstellung dobbelspele und horenlon. L. A.

Archiv der deutschen Dominikaner, hg. von L. Siemer. 1. Band i. O. 1937, Albertus-Magnus-Verlag der Dominikaner. Zur Veröffentlichung der Quellenforschungen und darstellenden Untersuchungen über die Geschichte der Dominikaner im deutschen Sprachgebiet soll das neugegründete „Archiv“ dienen. Aus den Beiträgen des vorliegenden ersten Bandes sei hingewiesen auf die Verzeichnung der Abteilung „Dominikaner“ des Osnabrücker Staatsarchivs durch Pl. Wehrbrink und auf die Untersuchung von H. Chr. Scheeben über die „Brevis historia ordinis fratrum Praedicatorum auctore anonymo“ und das Chronicon des Heinrich von Herford. H. D.

Gottfried Opiß, Über zwei Codices zum Inquisitionsprozeß (Quell. u. Forschg. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 75—106). Beschreibt die beiden römischen Hss. Casanat. 1730 und Arch. Gen. d. Domenicani II 63, die verschiedenartige Materialien (Defretalauszüge, Papstbriefe, Formulare, Consilia von Juristen usw.) über die Inquisition enthalten. Die erste ist ein eigentliches Inquisitorenhandbuch und als solches von Hand zu Hand gegangen, geschrieben zwischen 1303 und 1317; die zweite hat einen stärker literarischen